

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitnehmerschutz
Effingerstrasse 31
3003 Bern

Vorab per E-Mail: abas@seco.admin.ch

29. November 2012

Anhörungsverfahren zum neuen Artikel 73a der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz: Verzicht auf Arbeitszeiterfassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. September 2012 hat uns das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO zur Stellungnahme in rubrizierter Angelegenheit eingeladen. Für diese Gelegenheit der Meinungsäusserung danken wir Ihnen. Die Federführung in dieser Vorlage liegt beim Schweizerischen Arbeitgeberverband (SAV). Im Sinne dieser Arbeitsteilung verweisen wir auf die separate Eingabe des SAV, die wir grundsätzlich unterstützen.

Zusammenfassung

Die heutige Regelung, wonach sämtliche dem Arbeitsgesetz unterstehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitszeit zu erfassen und zu dokumentieren haben, entspricht in vielen Fällen nicht der gesellschaftlichen Realität der flexiblen Arbeitsformen und -zeiten. economie suisse begrüsst daher die Stossrichtung des vorgeschlagenen Art. 73a ArGV1 als ein erster Schritt in die richtige Richtung. Die heute bestehende allgemeine Erfassungs- und Dokumentationspflicht der Arbeitszeit wird damit gelockert. Die vorgeschlagene Freizeichnungsschwelle von CHF 175'000.00 jährliches steuerbares Bruttoeinkommen ist jedoch viel zu hoch. Damit würden nicht einmal 4% aller Angestellten erfasst. economie suisse schlägt deshalb vor, die Freizeichnungsschwelle beim maximal zu versichernden UVG-Lohn (heute CHF 126'000.00) festzulegen. economie suisse fordert jedoch weitere Schritte zur Liberalisierung der heutigen bestehenden detaillierten Erfassungs- und Dokumentationspflichten der Arbeitszeit. Starre gesetzliche Vorschriften bei der Erfassungs- und Dokumentationspflicht der Arbeitszeit widersprechen dem Ruf nach flexiblen Arbeitsformen und -zeiten.

1 Inhalt der Vorlage

Gestützt auf Art. 46 Arbeitsgesetz (ArG) und Art. 73 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) haben sämtliche dem Arbeitsgesetz unterstehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitszeit zu erfassen und zu dokumentieren. Namentlich müssen Dauer und Lage der geleisteten täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit (inklusive Ausgleichs- und Überzeitarbeit) und der Pausen von einer halben Stunde und mehr erfasst und dokumentiert werden.

Diese Erfassungs- und Dokumentationspflichten entsprechen in vielen Fällen nicht der gesellschaftlichen Realität der flexiblen Arbeitsformen und –zeiten (Tearbeit, Homeoffice etc.). Insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem grossen Gestaltungsfreiraum betreffend Arbeitsort- und –zeit betrachten diese als störende bürokratische Pflichtübungen. Das SECO schlägt nun vor, mit Art. 73a ArGV 1 für eine begrenzte Gruppe von Arbeitnehmenden eine Ausnahme zu Art. 73 ArGV 1 zu schaffen. Danach sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche einen grossen Gestaltungsfreiraum beim Inhalt und bei der Organisation ihrer Arbeit geniessen und über Verhandlungsmacht gegenüber ihrem Arbeitgeber verfügen, im Einverständnis mit dem Arbeitgeber auf die Arbeitszeitaufzeichnung verzichten können. Nach dem Vorschlag des SECO sollen Arbeitnehmende mit einem vertraglich geschuldeten oder im Schnitt der letzten zwei Jahre erzielten jährlichen steuerbaren Bruttoerwerbseinkommen von mehr als CHF 175'000.00 sowie im Handelsregister eingetragene zeichnungsberechtigte Arbeitnehmende in den Genuss dieser Freizeichnung kommen.

2 Vorgeschlagene Verordnungsänderung ist ein erster Schritt in die richtige Richtung

economiesuisse begrüsst die Stossrichtung des vorgeschlagenen Art. 73a ArGV1. In Absprache mit dem Arbeitgeber sollen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer grundsätzlich auf die Erfassung und die Dokumentation ihrer Arbeitszeit verzichten können. Die heute bestehende allgemeine Erfassungs- und Dokumentationspflicht der Arbeitszeit wird damit gelockert. Dies ist ein erster Schritt in die richtige Richtung und wird von der Mehrzahl unserer Mitglieder begrüsst.

Die Freizeichnungsschwelle von CHF 175'000.00 jährliches steuerbares Bruttoeinkommen ist jedoch viel zu hoch. Damit würden nicht einmal 4% aller Angestellten erfasst. economiesuisse fordert deshalb, die Freizeichnungsschwelle beim maximal zu versichernden UVG-Lohn (heute CHF 126'000.00) festzulegen. Mit dieser dynamischen Freizeichnungsschwelle fällt die periodische Anpassung dahin. Um die Berechnung der Freizeichnungsschwelle einfach und leicht kontrollierbar zu gestalten, sollte nur auf das vertraglich zugesicherte und nicht auf das erzielte jährliche steuerbare Bruttoerwerbseinkommen abgestellt werden. Mit der Freizeichnungsmöglichkeit der im Handelsregister eingetragenen Arbeitnehmer ist economiesuisse ausdrücklich einverstanden.

3 Weitere Schritte sind zwingend notwendig

Eine stärkere Liberalisierung der Erfassungs- und Dokumentationspflicht der Arbeitszeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die über einen grossen Gestaltungsfreiraum beim Inhalt und bei der Organisation ihrer Arbeit geniessen und über Verhandlungsmacht gegenüber ihrem Arbeitgeber verfügen, ist unbedingt erforderlich. Starre gesetzliche Vorschriften bei der Erfassungs- und Dokumentationspflicht der Arbeitszeit widersprechen dem Ruf nach flexiblen Arbeitsformen und –zeiten. Zudem erlauben die heutigen technische Möglichkeiten, dass Angestellte an verschiedenen Orten zu ganz unterschiedlichen Zeiten ihre Arbeit erledigen (Tearbeit, Homeoffice etc.). Eine detaillierte Erfassungs- und Dokumentationspflicht der effektiv geleisteten Arbeitszeit ist hier ein nicht zu rechtfertigender bürokratischer Aufwand ohne Gegenwert. economiesuisse fordert daher ausdrücklich weitere Liberalisierungsschritte bei der Erfassung und Dokumentation der Arbeitszeit, damit die gesetzlichen Regelungen mit der gesellschaftlichen Realität übereinstimmen.

Seite 3

Anhörungsverfahren zum neuen Artikel 73a der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz: Verzicht auf Arbeitszeiterfassung

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Dr. Pascal Gentinetta
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Dr. Meinrad Vetter
Stv. Leiter Wettbewerb & Regulatorisches